

# Deutsches Seifenkisten Derby e. V.

## Satzung und Geschäftsordnung

Stand: 08. 11. 1997

### Inhaltsverzeichnis

Seite

### SATZUNG

§ 1	Der Verein	2
§ 2	Der Vereinszweck	2
§ 3	Das Finanzgebaren	2
§ 4	Die Mitgliedschaft	3
§ 5	Der Beitrag	4
§ 6	Die Organe	4
§ 7	Die Mitgliederversammlung	4
§ 8	Der Bundesvorstand	5
§ 9	Das Präsidium	6
§ 10	Der Ehrenrat	6
§ 11	Geschäftsordnung	7
§ 12	Vereinsordnungen	7
§ 13	Die Auflösung	7

### GESCHÄFTSORDNUNG

1.00	Mitgliederversammlung	8
1.30	Anträge zur GO	9
1.40	Protokolle	10
1.50	Beschlußfähigkeit	10
1.60	Abstimmung und Wahlen	10
1.68	Zuständigkeit der MV	12
1.682	Tagesordnungspunkte	12
2.00	Der Bundesvorstand	12
2.80	Vereinsordnungen	13
3.00	Das Präsidium	14
4.00	Der Ehrenrat	14
5.00	Schlußvorschrift	14

# **Deutsches Seifenkisten Derby e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Der Verein**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Seifenkisten Derby e.V.“. Er ist in das Vereinsregister in Dinslaken unter der Nummer VR 0406 eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Rechtssitz in Dinslaken. Der Verwaltungssitz ist der Ort der Organisationszentrale (derzeit Klüsserath/Mosel).

### **§ 2 Der Vereinszweck**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
  1. Förderung handwerklicher Begabungen und technischer Ideen von Mädchen und Jungen.
  2. Förderung von fahrerischen Fähigkeiten von Mädchen und Jungen im fairen, sportlichen Wettkampf, um als zukünftige aktive Verkehrsteilnehmer verantwortungsbewußter handeln zu können.
  3. Betreuung und Unterstützung von allen örtlichen Seifenkistenrennen.
  4. Förderung und Unterstützung bzw. Veranstaltung Deutscher und internationaler Meisterschaften.
- 2.2. Das Einsatzgebiet des DSKD ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 2.3. Die Aufnahme in den Deutschen Sportbund und die Zusammenarbeit mit dem ADAC werden angestrebt.
- 2.4. Die Teilnahme an europäischen und Welt-Meisterschaften ist wünschenswert.

### **§ 3 Das Finanzgebaren**

- 3.1. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
- 3.2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge noch etwaige Leistungen zurück.

- 3.4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Vergütung bzw. Spesen für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins.  
Ausgenommen ist nur der Ersatz barer Auslagen im Interesse des Vereins.**
- 3.5. Sind Mitglieder haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. Leistung eine angemessene Vergütung erhalten.**
- 3.6. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur in Höhe seines jeweiligen Vermögens.**

## **§ 4 Die Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Zwecke unterstützen will. Die Aufnahme muß schriftlich bei der Organisationszentrale beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.**
- 4.2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur Veranstalter, die Präsidiums- und Bundesvorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Ehrenrates bzw. sein Vertreter. Vereine, die beim Amtsgericht eingetragen (e.V.) und keine Veranstalter sind, haben ebenfalls Stimmrecht auf der MV. Natürliche Personen als Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.**

**Als Veranstalter gilt, wer in den jeweils letzten 3 Jahren mindestens ein Seifenkistenrennen durchgeführt hat. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ist am Tage der Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt, hat das Mitglied für die Versammlung kein Stimmrecht. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als 2 Jahre in Verzug sind (Stichtag ist der 1.1. jeden Jahres), können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Bundesvorstand.**

- 4.3. Die Mitgliedschaft endet:**
- 1. durch Tod,**
  - 2. durch Auflösung (bei juristischen Personen),**
  - 3. durch förmliche Ausschließung, wozu es eines mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses des Bundesvorstandes bedarf,**
  - 4. durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung,**
  - 5. durch schriftliche, dem Präsidium gegenüber abzugebende Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.**

## **§ 5 Der Beitrag**

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Grundbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 5.3. Jedes Mitglied soll darüber hinaus nach bestem Können die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern, insbesondere durch Durchführung von örtlichen Seifenkistenbaugruppen und durch Werbung für den Seifenkistensport.

## **§ 6 Die Organe**

- 6.1. Organe des Vereins sind:  
  
die Mitgliederversammlung,  
der Bundesvorstand  
der Ehrenrat  
das Präsidium, bestehend aus dem  
Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung (MV) hat die sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Sie wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren. Sie wählt außerdem mindestens fünf, jedoch höchstens zehn Mitglieder für den Bundesvorstand, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren.  
Die Anzahl der von der MV zu wählenden Bundesvorstandsmitglieder soll so groß sein, wie Regionsvertreter im Bundesvorstand vertreten sind.
- 7.2. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, und wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung abzusenden, die spätestens bis Ende Oktober stattfinden soll.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums, des Bundesvorstandes oder des Ehrenrates geleitet.

- 7.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen jeweils zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und von diesem sowie von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Der Protokollführer muß zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt werden.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung hat über den Jahresabschluß zu entscheiden und dem Präsidium Entlastung zu erteilen.
- 7.8. Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung (GO) festgelegt.

## **§ 8 Der Bundesvorstand**

- 8.1. Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidium, den von den Regionen benannten Regionsvertretern und den nach § 7 Abs. 1 gewählten Mitgliedern. Sponsoren können vom Präsidium in den Bundesvorstand berufen werden und haben in ihm beratende Funktion.
- 8.2. Der Bundesvorstand bestimmt die grundsätzlichen Leitlinien der Tätigkeiten des Vereins gemäß dessen Zielsetzung. Er berät den Verein in grundsätzlichen Fragen.
- 8.3. Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf, wenigstens dreimal im Jahr, zusammen und wird vom Präsidium einberufen und von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
- 8.4. Der Bundesvorstand stellt den Jahresetat auf.
- 8.5. Der Bundesvorstand bestimmt die Bauvorschriften, Rennregeln, Teilnahmebedingungen und Ausführungsbestimmungen für die Ortsrennen und für die vom DSKD veranstalteten Meisterschaften. Der Bundesvorstand teilt das Einsatzgebiet des DSKD in Regionen auf.
- 8.6. Der Bundesvorstand vergibt die Ausrichtung von Deutschen oder internationalen Meisterschaften an ein Mitglied des Vereins.
- 8.7. Bundesvorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Bundesvorstandsmitglieder (ohne Präsidium und Ehrenrat) beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bundesvorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können nicht vertreten werden.
- 8.8. Beschlüsse der Bundesvorstandssitzung sind von einem jeweils zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und von diesem sowie dem Leiter der Bundesvorstandssitzung zu unterzeichnen. Der Protokollführer muß zu Beginn der Bundesvorstandssitzung bestellt werden.

- 8.9. Der Bundesvorstand setzt zur Überprüfung der Bauvorschriften, Rennregeln, Ausführungsbestimmungen und zur Erledigung allgemeiner Aufgaben Fachausschüsse mit bestimmten Aufgabenbereichen ein.
- 8.10. Die Vorschläge der Fachausschüsse sind dem Bundesvorstand durch einen Protokollführer schriftlich vorzulegen.
- 8.11. Der Bundesvorstand legt Vereinsordnungen fest, die nicht in der Geschäftsordnung für die Organe festgelegt sind. Die Vereinsordnungen regeln die Aufgaben der Fachausschüsse.
- 8.12. Ein Ausschluß aus dem Bundesvorstand kann nur nach einstimmigem Beschluß des Bundesvorstandes (ohne Stimmrecht des Betroffenen) erfolgen. Dieser Beschluß erhält vereinsintern Rechtskraft nach einer 2/3-Mehrheit der folgenden MV. Die Rechte des Betroffenen ruhen bis dahin.

## **§ 9 Das Präsidium**

- 9.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
- 9.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 9.3. Das Präsidium setzt eine Organisationszentrale ein. Der Geschäftsführer steht dieser Organisationszentrale vor. Die Aufgaben der Organisationszentrale legt eine Geschäftsordnung fest, die vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand zu erstellen ist.

## **§ 10 Ehrenrat**

- 10.1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern des DSKD, die auf Grund ihrer Verdienste um Erhaltung und Förderung des Seifenkistensports und zur weiteren Nutzung ihrer langjährigen Erfahrung in Ehrenstellung durch die Mitgliederversammlung berufen worden sind.
- 10.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und damit Berufung in den Ehrenrat durch die Mitgliederversammlung kann nur auf Vorschlag des Bundesvorstandes und Anhörung des Ehrenrates erfolgen und gilt auf Lebenszeit.
- 10.3. Ausschluß aus dem Ehrenrat erfolgt nach Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, die nur nach einstimmigem Beschluß des Ehrenrates (ohne Stimmrecht des Betroffenen) erfolgen kann. Dieser Beschluß erhält vereinsintern Rechtskraft nach einer 2/3-Mehrheit der folgenden MV. Die Rechte des Betroffenen ruhen bis dahin.
- 10.4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Sitz und Stimme im Bundesvorstand hat und dessen besondere Aufgaben ver-

tritt. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann sich durch ein Mitglied des Ehrenrates vertreten lassen.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

- 11.1. Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Durchführung der Aufgaben, die von den Organen des Vereins wahrgenommen werden.
- 11.2. Änderungen der GO können nur von der MV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 12 Vereinsordnungen**

- 12.1. Vereinsordnungen sind Vereinsrecht im Range unter der Satzung. Diese Regelungen dürfen der Satzung nicht entgegenstehen.
- 12.2. Vereinsordnungen werden vom Bundesvorstand erlassen zur Durchführung vereinsinterner Aufgaben der Fachausschüsse.

## **§ 13 Die Auflösung**

- 13.1. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar oder ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde am 08. 11. 1997 von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Kassel beschlossen und tritt mit der Annahme durch die MV in Kraft.

# Deutsches Seifenkisten Derby e.V.

## Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung (GO) regelt die Durchführung der Aufgaben die von den Organen des Vereins wahrgenommen werden.

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Bundesvorstand (erweitertes Präsidium)
3. Das Präsidium
4. Der Ehrenrat

### 1.00 Mitgliederversammlung

- 1.10 Jedes Mitglied des Vereins hat einen Sitz in der MV.
- 1.11 Jeder Veranstalter, wenn er Mitglied des Vereins ist, hat bei der MV eine Stimme. Als Veranstalter gilt, wer in den jeweiligen letzten drei Jahren ein Seifenkistenrennen durchgeführt hat.
- 1.111 Jeder beim Amtsgericht eingetragene Verein (e.V.), wenn er Mitglied des Vereins ist, und als Veranstalter noch kein Seifenkistenrennen durchgeführt hat, besitzt ebenfalls eine Stimme auf der MV.
- 1.12 Alle stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes (2.11 der GO) haben ebenfalls Stimmrecht auf der MV.  
Das Stimmrecht eines Bundesvorstandsmitgliedes oder eines Präsidiumsmitgliedes endet in der aktuellen MV mit der erfolgten Wahl eines Nachfolgers.
- 1.13 Jeder Stimmberechtigte der MV hat nur eine Stimme.
- 1.14 Teilnahmeberechtigt bei der MV sind alle Gäste, die vom Präsidium eingeladen sind.
- 1.20 Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins oder einem Mitglied des Bundesvorstandes.
- 1.21 Wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt, so genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Versammlungsleiter wird ohne Aussprache gewählt.
- 1.22 Die Versammlung kann einen nach 1.21 gewählten Versammlungsleiter dadurch abberufen, daß sie mit 2/3 Mehrheit einen Nachfolger für ihn wählt.
- 1.23 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach einer Rednerliste.

- 1.24 Außerhalb der Rednerliste soll dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort erteilt werden.
- 1.25 Nach dem Aufruf zu einer Abstimmung durch den Versammlungsleiter kann das Wort zu diesem Verhandlungsthema nicht mehr erteilt werden.
- 1.30. Anträge zur GO
- 1.301 Meldungen für einen Antrag zur GO müssen mit beiden Händen (erhoben) dem Versammlungsleiter angezeigt werden.
- 1.311 Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit.
- 1.312 Antrag auf Vertagung, wobei angegeben werden muß, auf welchen Zeitpunkt vertagt werden soll.
- 1.313 Antrag auf Verweisung in einen Fachausschuß.
- 1.314 Antrag auf Schluß der Debatte.
- 1.315 Antrag auf sofortige Abstimmung.
- 1.316 Antrag auf Schluß oder Begrenzung der Rednerliste.
- 1.317 Erhebt sich nach Stellung eines Antrages zur GO keine Gegenrede, so gilt der GO-Antrag als angenommen.
- 1.318 Erhebt sich Gegenrede, die nicht begründet werden muß, so wird ohne Debatte über den Antrag zur GO abgestimmt.
- 1.319 Werden mehrere Anträge zur GO gestellt, so wird in der Reihenfolge nach 1.311-1.318 abgestimmt.
- 1.320 Wird ein Antrag zu 1.312 angenommen, so bleibt, falls während der gleichen Versammlung weiterberaten wird, die bestehende Rednerliste gültig.
- 1.321 Der Versammlungsleiter kann Teilnehmer der Versammlung Ordnungsrufe erteilen, wenn sie den Ablauf der Versammlung stören. Der Ordnungsruf ist in das Protokoll aufzunehmen.
- 1.322 Beim dritten Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter den Teilnehmer von der jeweiligen MV ausschließen.
- 1.323 Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die MV sofort mit 2/3 Mehrheit ohne Aussprache.
- 1.324 Streitigkeiten über die GO entscheidet der Versammlungsleiter.

- 1.325 Der Auslegung der GO durch den Versammlungsleiter kann die MV mit 2/3 Mehrheit widersprechen.
- 1.326 Will sich der Versammlungsleiter an der Debatte zur Sache beteiligen, so muß er während dieser Zeit die Versammlungsleitung an seinen Vertreter abgeben.
- 1.400 Protokolle
- 1.410 Über die Versammlung sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 1.420 Protokolle sind spätestens einen Monat nach der MV den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden und bei der Geschäftsstelle auszuliegen.  
Einzelmitglieder und Funktionsträger des Vereins können ebenfalls Protokolle erhalten.
- 1.430 Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls sind beim Präsidenten des Vereins einzulegen. Wird Einspruch erhoben, sind der Versammlungsleiter und der Schriftführer zur Stellungnahme aufgefordert. Einsprüche können nur von stimmberechtigten Teilnehmern der MV eingelegt werden.
- 1.440 Das Präsidium gibt entweder dem Einspruch statt oder lehnt ihn ab. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet die jeweilige nächste MV über den Einspruch.
- 1.50 Beschlussfähigkeit
- 1.51 Eine MV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß 6 Wochen vorher, mit Angabe der Tagungsordnungspunkte einberufen worden ist und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach 1.11 und 1.12 der GO anwesend ist.
- 1.52 Die Beschlussfähigkeit einer MV ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- 1.53 Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so bleibt die Versammlung beschlussfähig, bis ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wird. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung möglich.
- 1.54 Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, darf diese MV keine Anträge über die GO und über die Satzung verabschieden. Sind Anträge zur GO bzw. Satzung gestellt worden, so hat eine neue MV innerhalb von 8 Wochen stattzufinden.
- 1.60 Abstimmung und Wahlen

- 1.61 Die Durchführung und Überwachung der Wahlen übernimmt ein Wahlgremium. Es soll aus drei Mitgliedern des Bundesvorstandes bzw. Ehrenrates bestehen.
- 1.62 Wahlen müssen geheim abgehalten werden. Bei Anträgen und Abstimmungen wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Für Abstimmungen gilt: Weitergehende oder Gegenanträge sind vor den Hauptanträgen zu behandeln. Im Zweifelsfall entscheidet immer der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. Bei Gegenrede entsprechend 1.318 der GO.
- 1.63 Gewählt werden können nur offizielle Vertreter der stimmberechtigten Mitgliedsvereine (einer oder mehrere) und Einzelmitglieder.
- 1.64 Auf Antrag der Versammlung findet geheime Abstimmung statt.
- 1.641 Geheime Abstimmungen sind über Anträge zur GO, über Aufhebung von Maßnahmen des Versammlungsleiters und über Entlastungen nicht möglich.
- 1.65 Die MV wählt nach § 7.1. der Satzung das Präsidium und den Bundesvorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Der gesamte Bundesvorstand bleibt jedoch so lange bestehen, bis eine MV Neuwahlen durchführen kann.
- 1.651 Die Wahl des Präsidenten und die des Vizepräsidenten finden in voneinander getrennten Wahlgängen statt.
- 1.652 Bei der Wahl des Bundesvorstandes hat jedes wahlberechtigte Mitglied soviel Stimmen, wie satzungsmäßig neue Bundesvorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder findet immer nach den Präsidiumswahlen statt.
- 1.66 Die MV wählt zwei bis vier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie erstellen einen Bericht zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
- 1.671 Wird bei Wahlen mehr als nur ein Amt durch einen Wahlgang vergeben, so hat jeder Wahlberechtigte nur soviel Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.
- 1.672 Der Versammlungsleiter gibt vor der Eröffnung der Abstimmung die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen bekannt.
- 1.673 Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 1.674 Stimmenhäufung ist unzulässig.
- 1.675 Stimmzettel sind gültig, wenn der Wählerwille erkennbar ist. Überwachung durch das Wahlgremium.

## **1.68 Zuständigkeit der MV**

- 1.681**
  - a. Wahl des Präsidiums.
  - b. Wahl der Bundesvorstandsmitglieder.
  - c. Wahl der Kassenprüfer.
  - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, des Geschäftsführers und dem Bericht der Kassenprüfer.
  - e. Die Entlastung des Präsidiums.
  - f. Die Festlegung der Jahresbeiträge.
  - g. Beschlußfassung über Satzung und GO der Organe.
  - h. Beschlußfassung über den Ausschluß der Mitglieder, bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - j. Beschlußfassung einer außerordentlichen MV.
  - k. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **1.682 Tagesordnungspunkte**

- a. Bestimmung eines Protokollführers
- b. Bericht des Präsidiums und Geschäftsführers
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers
- e. Neuwahlen
- f. Anträge
- g. Satzungsänderungen
- h. Verschiedenes

## **2.00 Der Bundesvorstand**

- 2.10** ist das erweiterte Präsidium des Vereins. Der Bundesvorstand bestimmt grundsätzliche Leitlinien der Tätigkeit des Vereins.
- 2.11** Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind der Präsident, der Vizepräsident, der Vorsitzende des Ehrenrates, die gewählten Bundesvorstandsmitglieder und die von den Regionen benannten Regionsvertreter.
- 2.111** Die von den Regionen für mindestens ein Jahr zu benennenden Regionsvertreter vertreten für die Dauer ihrer Amtszeit gleichberechtigt mit den gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Region im Bundesvorstand.
- 2.112** Beginn und Ende der Bundesvorstandszugehörigkeit müssen vom Präsidium bestätigt werden.
- 2.12** Ohne Stimmberechtigung können an einer Sitzung auf Einladung des Bundesvorstandes Mitglieder bzw. Gäste teilnehmen.
- 2.113** Bei Regionen ohne benannten Regionsvertreter, bzw. wenn kein organisierter Regionalverband besteht, kann der Regionsvertreter bis zu einer ordentlichen Wahl vom DSKD benannt werden.
- 2.20** Bundesvorstandssitzungen sind mindestens 3 mal im Jahr 3 Wochen vor der Sitzung einzuberufen.

- 2.21 Bundesvorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Bundesvorstandsmitglieder (ohne Präsidium und Ehrenrat) beschlußfähig.
- 2.30 Von jeder Bundesvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Gültigkeit entsprechend 1.400 bis 1.430 der GO.
- 2.40 Der Bundesvorstand vergibt die Deutsche oder internationale Meisterschaft an ein Mitglied des Vereins. Das Mitglied muß einen ausführlichen Organisations- und Finanzierungsplan dem Bundesvorstand vorlegen. Der Bundesvorstand behält sich vor, den Rennablauf mit seinen Fachkräften durchzuführen.  
Grundlage für die Vergabe und Durchführung von Deutschen oder internationalen Meisterschaften ist ein vom Bundesvorstand festgelegter „Anforderungskatalog für die Ausrichtung von Meisterschaften im Auftrage des DSKD“.
- 2.50 Fachausschüsse werden vom Bundesvorstand eingesetzt. Zwei Bundesvorstandsmitglieder gehören einem Fachausschuß an. Sie wählen sich weitere fachkundige Mitglieder dafür aus.
- 2.51 Verweisung eines Antrages an einen Fachausschuß kann nur von der MV und dem Bundesvorstand erfolgen.
- 2.521 Beschlüsse (Vorschläge) der Fachausschüsse (laut 8.9. und 8.10. der Satzung) werden vom Bundesvorstand bestätigt.
- 2.522 Der Bundesvorstand setzt den Einsatztermin des Beschlusses (Vorschlages) fest.
- 2.61 Werden Beschlüsse gefaßt, ist jedem stimmberechtigten Mitglied nach dem Einspruchstermin das Protokoll des Beschlusses in einem Rundschreiben mitzuteilen.
- 2.62 Beschlüsse des Bundesvorstandes werden bindend, wenn nicht:  
Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.  
Die Satzung entgegensteht.
- 2.70 Alle weiteren Punkte einer Bundesvorstandssitzung sind bei Streitigkeiten wie bei den Punkten für die MV zu regeln.
- 2.80 Vereinsordnungen
- 2.81 Der Bundesvorstand stellt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Organisationszentrale auf.
- 2.82 Der Bundesvorstand stellt für den Fachausschuß „Regelkommission“ eine Regelordnung auf.

**2.83** Zur Durchführung vereinsinterner Aufgaben der Fachausschüsse kann der Bundesvorstand Vereinsordnungen erlassen.

### **3.00 Das Präsidium**

**3.11** Das Präsidium hat die vom Gesetz gegebenen Aufgaben und Pflichten.

**3.12** Bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

**3.20** Von jeder Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

**3.30** Eine Personalunion Präsident und Vizepräsident ist nicht möglich.

**3.40** Tritt ein Präsidiumsmitglied zurück, muß unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach dem Rücktritt, eine außerordentliche MV einberufen werden, die ein neues Präsidiumsmitglied wählt. Bei Rücktritt beider Präsidiumsmitglieder hat ein Bundesvorstandsmitglied, und zwar nach der Reihenfolge der Wahl, eine außerordentliche MV einzuberufen.

**3.51** Ein Präsidiumsmitglied übernimmt die Aufgaben des Geschäftsführers, der der Organisationszentrale vorsteht.

**3.52** Das Präsidium stellt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand eine Geschäftsordnung für die Organisationszentrale auf.

**3.60** Das Präsidium beruft die jährliche MV mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bis Ende Oktober jeden Jahres ein.

**3.70** Zur Unterstützung für Presse und Öffentlichkeitsangelegenheiten kann sich das Präsidium einen Pressesprecher aus den Mitgliedern des Vereins bestellen.

### **4.00 Der Ehrenrat**

**4.10** In den Ehrenrat kommen langjährige, verdiente Mitglieder im DSKD, nachdem sie von der MV zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt wurden.

**4.20** Der Vorsitzende des Ehrenrates oder sein Vertreter hat Sitz und Stimme im Bundesvorstand.

**4.30** Der Ehrenrat wird vom Präsidium zu repräsentativen Aufgaben eingesetzt.

**4.40** Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen kann jedes Organ den Ehrenrat als Schiedsstelle anrufen.

### **5.00 Schlussvorschrift**

**5.10** Änderungen der GO kann nur eine ordentliche MV beschließen.

- 5.20 Die GO tritt nach Annahme durch die MV in Kraft.**
- 5.30 Gleichzeitig treten die bisherigen Geschäftsordnungen, sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.**
-